

# Amtsblatt



## für den Landkreis Jerichower Land

9. Jahrgang

Burg, 30.04.2003

Nr.: 8

### Inhalt

<p><b>A. Landkreis Jerichower Land</b></p> <p>1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien</p> <p>2. Amtliche Bekanntmachungen</p> <p>94 Landkreis Jerichower Land 32./03 Sitzung des Kreisausschusses.....83</p> <p>95 Landkreis Jerichower Land Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung.....83</p> <p>3. Sonstige Mitteilungen</p> <p><b>B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden</b></p> <p>1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien</p> <p>96 S a t z u n g über die Benutzung der Bücherei der Gemeinde Schermen.....83</p> <p>97 Ä n d e r u n g s s a t z u n g zur Satzung über die Entschädi- gung der Gemeinderäte und der berufenen Einwoh- ner der Gemeinde Schermen vom 17.07.2001 (Entschädigungssatzung).....84</p> <p>98 Ä n d e r u n g s s a t z u n g zur Satzung über die Entschädi- gung des Bürgermeisters der Gemeinde Schermen vom 17.07.2001.....85</p> <p>2. Amtliche Bekanntmachungen</p> <p>99 Stellenausschreibung für der/des ehrenamtlichen Bürgermeisterin / Bürgermeisters der Gemeinde Königsborn.....85</p> <p>100 Öffentliche Bekanntmachung zur Bürgermeisterwahl am 06. Juli 2003 in der Gemeinde Königsborn.....85</p> <p>101 Öffentliche Bekanntmachung zur Bürgermeisterwahl am 06. Juli 2003 in der Gemeinde Königsborn Beschluss-Nr. 02/03/2003.....86</p> <p>102 Öffentliche Bekanntmachung zur Bürgermeisterwahl am 06. Juli 2003 in der Gemeinde Königsborn Beschluss-Nr. 03/03/2003.....86</p> <p>103 Stellenausschreibung für der/des ehrenamtlichen Bürgermeisterin / Bürgermeisters der Gemeinde Woltersdorf.....86</p>	<p>104 Öffentliche Bekanntmachung zur Bürgermeisterwahl am 06. Juli 2003 in der Gemeinde Woltersdorf Beschluss-Nr. 03/03/2003.....86</p> <p>105 Öffentliche Bekanntmachung zur Bürgermeisterwahl am 06. Juli 2003 in der Gemeinde Woltersdorf Beschluss-Nr. 04/03/2003.....87</p> <p>106 Öffentliche Bekanntmachung zur Bürgermeisterwahl am 06. Juli 2003 in der Gemeinde Woltersdorf - Bildung des Gemeindevwahlausschusses - .....87</p> <p>107 Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin / des eh- renamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Demsin.....87</p> <p>108 Stellenausschreibung für der/des ehrenamtlichen Bürgermeisterin / Bürgermeisters der Gemeinde Demsin.....88</p> <p>109 Gemeinde Demsin - Öffentliche Bekanntmachung der Gemeindevwahlleiterin.....88</p> <p>3. Sonstige Mitteilungen</p> <p><b>C. Kommunale Zweckverbände</b></p> <p>1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien</p> <p>110 Wirtschaftsplan und Haushaltssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gommern für das Wirtschaftsjahr 2003 und Bekanntmachung.....89</p> <p>2. Amtliche Bekanntmachungen</p> <p>3. Sonstige Mitteilungen</p> <p><b>D. Regionale Behörden und Einrichtungen</b></p> <p>1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien</p> <p>2. Amtliche Bekanntmachungen</p> <p>3. Sonstige Mitteilungen</p> <p><b>E. Sonstiges</b></p> <p>1. Amtliche Bekanntmachungen</p> <p>2. Sonstige Mitteilungen</p>
---	---

**A. Landkreis Jerichower Land**

94

Landkreis Jerichower Land  
Landrat

**32./03 Sitzung des Kreisausschusses**

Die 32./03 Sitzung des Kreisausschusses findet am **Mittwoch, dem 07. Mai 2003 ab 18.00 Uhr im Sitzungsraum in der Kreisverwaltung in Burg, Bahnhofstraße 8 bis 9** mit folgender vorläufigen Tagesordnung statt: 1. und 2. Formelle Angelegenheiten 3. Prüfung einer Verfassungsbeschwerde gegen das Haushalts-sanierungsgesetz 4. Haushaltskonsolidierung 5. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 des Landkreises Jerichower Land 6. Erziehungs- und Familienberatungsstelle (Widerspruch d. LR) 7. Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sports 2003 (Widerspruch d. LR) 8. Beantragung eines Modellprojektes der Tabaluga-Schule für Geistigbehinderte Genthin als Ganztagschule (Widerspruch d. LR) 9. Ergänzung zum 3. Nachtrag zur Mittelfristigen Schulentwicklungsplanung für die Schuljahre 2001/02 bis 2005/06 10. Kostenerstattung im Sozialhilferecht 11. Straßenbaumaßnahme Ausbau K 1010 Abschnitt im Bereich Feuerweherschule Heyrothsberge infolge Hochwasser 12. Straßenbaumaßnahme K 1010 Abschnitt vom Deich bis zur Schweinebrücke infolge Hochwasser 13. Straßenbaumaßnahme K 1209 Schartau vom Deich bis zum Fähranleger infolge Hochwasser 14. Ersatzneubau der Brücke im Zuge der K 1218 bei Klein Gübs infolge Hochwasser 15. Änderung der Entschädigungssatzung für Kreistagsmitglieder und sonstige Ausschussmitglieder 16. Kündigung des Versorgungsvertrages zur Durchführung der Suchtberatung im Landkreis Jerichower Land v. 20.05.1996 17. Informationen 18. Schließen des öffentlichen Teils der Sitzung **Nichtöffentlicher Teil:** 19. Abfallentsorgungspflichten 20. Vergabeverfahren Restabfall ab 2005 21. Informationen 22. Wiederherstellen der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der Ergebnisse der nichtöffentlichen Sitzung und Schließen der Sitzung.

Burg den 28. April 2003

In Vertretung  
gez. Ritz

95

Landkreis Jerichower Land  
Der Landrat

**Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung**

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannter Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Maßnahme die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

<b>Maßnahme:</b>	Abwasserleitung Autohaus Perlberg - Pietzpuhler Weg, Burg
<b>Antragsteller:</b>	Wasserverband Burg, Blumenstraße 9b 39288 Burg

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

<b>Gemarkung:</b>	<b>Flur:</b>	<b>Flurstück(e):</b>
Burg	25	181/3, 186, 1388/188, 178/1,

	10154, 10153, 10152, 10151, 10156, 10149
--	---

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom **19. Mai 2003 bis 16. Juni 2003** beim Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin (Telefon 03933 - 905 524), und bei der Stadt Burg, Bauamt, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg (Tel. 03921 – 921 534), 2. OG - Schaukasten - jeweils zu den Dienstzeiten öffentlich ausgelegt. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Burg, den 23. Apr. 2003

Im Auftrag  
gez. Girke

**B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden**

96

Gemeinde Schermen

**Satzung über die Benutzung der Bücherei der Gemeinde Schermen**

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 und 2 sowie des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Schermen in der Sitzung am 04. 02. 2003 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Bücherei ist eine öffentlich-rechtliche Einrichtung der Gemeinde Schermen.
- (2) Jedermann ist berechtigt, die Bücherei zu benutzen.
- (3) Die Grundbenutzung der Bücherei ist kostenlos. Entgelte für besondere Leistungen sowie Säumnisentgelte werden gemäß der Entgeltordnung der Bücherei erhoben.

**§ 2 Öffnungszeiten**

Die Bücherei hat feste Öffnungszeiten, die durch Aushang bekannt gemacht werden.

**§ 3 Anmeldung**

- (1) Für Benutzer der Bücherei ist eine Anmeldung und die Ausstellung eines Benutzerausweises erforderlich.
- (2) Der Benutzer meldet sich unter Vorlage seines Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an. Dazu ist die Angabe des Namens, der Anschrift und des Geburtsdatums auf dem Anmeldeformular notwendig. Die Angabe der Tätigkeit bzw. des Berufes und der Telefonnummer ist freiwillig. Der Benutzer erkennt mit seiner Unterschrift die Benutzungsordnung an, die durch Aushang in der Bücherei bekannt gegeben ist.
- (3) Minderjährige können Benutzer werden, wenn sie mindestens das 7. Lebensjahr beendet haben. Für die Anmeldung muss die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten und dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular vorliegen.
- (4) Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten an. Der Bücherei werden die Bevollmächtigten zur Büchereibenutzung namentlich benannt.
- (5) Der bei der Anmeldung ausgestellte Benutzerausweis ist kostenlos und nicht übertragbar. Der Benutzer ist verpflichtet, Veränderungen des Namens oder der Anschrift sowie

den Verlust des Benutzerausweises der Bücherei unverzüglich mitzuteilen. Vier Wochen nach der Verlustmeldung kann durch die Bücherei ein kostenpflichtiger Ersatzausweis ausgestellt werden. Nicht mehr benötigte Benutzerausweise sind der Bücherei zurückzugeben.

**§ 4 Formen der Nutzung**

- (1) Die Benutzung von Medien kann in der Bücherei oder durch Ausleihe außer Haus erfolgen.
- (2) Die Bücherei unterstützt ihre Benutzer bei der Büchereibnutzung durch Beratung, Auskunft und Information.

**§ 5 Zusätzliche Leistungen der Bücherei**

- (1) Für ausgeliehene Medien kann die Bücherei auf Wunsch des Benutzers Vorbestellungen gegen Entrichtung eines Entgeltes gemäß Entgeltordnung entgegennehmen.
- (2) Im Auftrag des Benutzers beschafft die Bücherei nach den dafür geltenden Bestimmungen Literatur über den Leihverkehr aus anderen Büchereien. Für deren Benutzung gelten zusätzlich die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bücherei. Der Auftrag ist gemäß Entgeltordnung kostenpflichtig.

**§ 6 Ausleihe außer Haus**

- (1) Bei der Ausleihe von Medien außer Haus beträgt die Ausleihfrist vier Wochen. Für Zeitschriften, Musik- und Videokassetten sowie Spiel ist die Ausleihfrist auf eine Woche verkürzt. Wenn Medien mehrfach vorbestellt sind bzw. für spezielle Zwecke benötigt werden, kann die Ausleihfrist durch die Bücherei in eigenem Ermessen festgelegt werden.
- (2) Die Bücherei kann auf Antrag des Benutzers die Ausleihfrist gegen Ende ihres Ablaufs verlängern. Dazu kann die Vorlage der ausgeliehenen Medien verlangt werden. Die Ausleihverlängerung entspricht den Fristen wie in Absatz 1 benannt.
- (3) Bei einer ungenehmigten Überziehung der Ausleihfrist sind Säumnisgebühren gemäß der Entgeltordnung zu zahlen. Durch die Bücherei ergeht nach Überschreiten des Rückgabetermins eine Erinnerung (telefonisch oder schriftlich). Die Säumnisgebühren werden maximal bis zum Gesamtwert des Büchereigutes erhoben. Nach Erreichen des Betrages wird das Mahnverfahren eingeleitet. Bei Minderjährigen wird diese Mahnung an die Erziehungsberechtigten gerichtet.

**§ 7 Pflichten der Benutzer**

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, Medien und Einrichtungen der Bücherei sorgfältig und pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung und Verlust zu schützen. Bei der Ausleihe außer Haus haben die Benutzer sichtbare Mängel sofort, andere Mängel unverzüglich nach ihrer Feststellung der Bücherei anzuzeigen.
- (2) Die Weitergabe ausgeliehener Medien durch den Benutzer an Dritte ist untersagt.
- (3) In den Büchereiräumen haben die Benutzer aufeinander Rücksicht zu nehmen, die erforderliche Ruhe zu bewahren und andere Verhaltensweise, die die ungestörte Benutzung beeinträchtigen oder die Medien gefährden, zu unterlassen.

**§ 8 Ordnung in der Bücherei**

- (1) Den Anweisungen des Bücherei personal in Bezug auf Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit ist Folge zu leisten. Große, schwere und sperrige Gegenstände und Tiere dürfen nicht in die Bücherei mitgebracht werden. Das Rauchen in der Bücherei ist grundsätzlich untersagt.
- (2) Zur Gewährleistung einer ungestörten und dem Ziel der Büchereinutzung dienenden Ordnung hat die Bücherei das Recht, Benutzer aus der Bücherei zu weisen und bei wiederholten Verstößen gegen die Verhaltenspflicht von der Benutzung der Bücherei ganz, teilweise oder für eine gewisse Dauer auszuschließen und den Benutzerausweis einzuziehen. Mit dem Benutzungsverhältnis entstandene Verpflichtungen bleiben unberührt.

**§ 9 Haftung der Benutzer**

- (1) Für den Verlust oder die Beschädigung von Büchereigent während der Benutzung hat der Benutzer vollen Einsatz zu leisten, auch wenn ihn kein Verschulden trifft. Er haftet in jedem Falle auch für unzulässige Weitergabe an Dritte.

**§ 10 Haftung der Bücherei**

Eine Haftung für abgelegte Gegenstände in der Bücherei wird nicht übernommen.

**§ 11 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01. 02. 2003 in Kraft.

Schermen, 04. 02. 2003

gez. Bartels  
Bürgermeister

**Entgeltordnung  
der Bücherei der Gemeinde Schermen**

- 1. Versäumnisgebühr für das Überschreiten der Ausleihfrist pro Woche und Medieneinheit
 

für Erwachsene	<b>1,00 €</b>
für Kinder und Jugendliche	<b>0,50 €</b>
- 2. Vorbestellung von ausgeliehenen Medien **1,00 €**
- 3. Im voraus zu entrichtende Bestellgebühr für Fernleihe und regionalen Leihverkehr (je Medieneinheit) **1,50 €**

Darüber hinaus sind Kosten, die von den auswärtigen Büchereien in Rechnung gestellt werden und anfallende Portokosten vom Besteller zu tragen.
- 4. Ausstellen eines Ersatzbenutzerausweises **0,50 €**

**97**

Gemeinde S c h e r m e n  
- Der Gemeinderat -

**Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung der Gemeinderäte und der berufenen Einwohner der Gemeinde Schermen vom 17.07.2001 (Entschädigungssatzung)**

**1. Änderungssatzung**

Aufgrund der §§ 6 und 33 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen Anhalt (GO-LSA) sowie unter Bezug auf den Runderlass des Innenministeriums (AZ: 31.22-10042) vom 02.03.1994, diese in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 04.02.2003 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der § 2 „Pauschale Aufwandsentschädigung“ wird in der Ziffer (1) wie folgt geändert:

- (1) Die allgemeine Aufwandsentschädigung beträgt 30,-- Euro pro Monat.

**§ 2**

Diese 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend am 01.01.2003 in Kraft.

Schermen, den 04.02.2003

Bartels  
Bürgermeister

**98**

Gemeinde Schermen  
- Der Gemeinderat -

**Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung des Bürgermeisters der Gemeinde Schermen vom 17.07.2001**

**1. Änderungssatzung**

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), sowie unter Bezug auf den Runderlass des Innenministeriums (AZ: 31.22-10042) vom 02.03.1994 (MBI. LSA S. 929) und dem Änderungserlass vom 06.03.1996, diese in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 04.02.2003 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der § 2 „Pauschale Aufwandsentschädigung“ wird in der Ziffer (1) wie folgt geändert:

(1) Die allgemeine Aufwandsentschädigung beträgt 770,- Euro pro Monat.

**§ 2**

Diese 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend am 01.01.2003 in Kraft.

Schermen, den 04.02.2003

gez. Bartels  
Bürgermeister

**99**

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz  
Hauptamt

**Stellenausschreibung für der/des ehrenamtlichen Bürgermeisterin / Bürgermeisters der Gemeinde Königsborn**

Die **Gemeinde Königsborn**, Landkreis Jerichower Land, schreibt die Stelle der/des

**ehrenamtlichen Bürgermeisterin / Bürgermeisters**

aus.

Die Gemeinde Königsborn hat ca. 600 Einwohner und ist eine Mitgliedsgemeinde in der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz.

Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister wird in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.

Gemäß § 58 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt wird die Bürgermeisterin / der Bürgermeister von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern auf die Dauer von 7 Jahren gewählt.

Wählbar zur Bürgermeisterin /Bürgermeister sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Bewerber müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben; Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind darüber hinaus auch nicht wählbar, wenn ein derartiger Ausschluss oder Verlust nach den Rechtsvorschriften des Staates besteht, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen. Hierzu ist mit der Bewerbung eine Versicherung abzugeben.

Nach § 59 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt muss die Bewerbung für die Wahl zur Bürgermeisterin / zum Bürgermeister von mindestens 6 der Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Bewirbt sich der Amtsinhaber erneut, so ist er von der Beibrin-

gung von Unterstützungsunterschriften befreit. Für Bewerberinnen und Bewerber die einer Partei oder Wählergruppe angehören, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend, wenn für die Bewerberinnen und Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt abgegeben wurde.

**Die Wahl findet am 06. Juli 2003  
eine eventuell erforderliche Stichwahl am 20. Juli 2003 statt.**

Die Bewerbung muss enthalten:

Familiename, Vorname, Geburtstag, Beruf und Wohnanschrift.

Aussagefähige Bewerbungen sind bis zum 11. Juni 2003 unter dem Kennwort „Bürgermeister (in) wahl“ an folgende Anschrift zu richten:

Gemeindewahlleiterin der Gemeinde Königsborn  
Postanschrift: Verwaltungsgemeinschaft Biederitz  
- Hauptamt -  
Berliner Straße 25  
39175 Heyrothsberge

VGem. Biederitz, 24.04.2003

i.A. gez. Jantz  
Hauptamtsleiterin

**100**

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz  
Hauptamt

**Öffentliche Bekanntmachung  
zur Bürgermeisterwahl  
am 06. Juli 2003 in der Gemeinde Königsborn  
- Bildung des Gemeindewahl Ausschusses -**

Gemäß § 10 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) ist für das Wahlgebiet ein Wahlausschuss zu bilden.

Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden und sechs Beisitzern, die der Wahlleiter aus den Wahlberechtigten des Wahlgebietes beruft.

Bei der Berufung der Beisitzer sollen Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden.

Gemäß § 4 Abs. 1 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) fordere ich hiermit die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, ihre Vorschläge

**bis zum 30. Mai 2003**

bei der Gemeindewahlleiterin einzureichen.

Ich weise dazu auf § 13 Abs. 2 und 3 KWG LSA wie folgt hin:

**Abs. 2**

Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahlehenamt nicht innehaben.

**Abs. 3**

Die Ablehnung der Übernahme eines oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt richten sich nach § 29 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt. Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschriften liegt insbesondere auch vor für:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichen Grunde oder durch Krankheit oder

Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,

6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

VGem. Biederitz, 24.04.2003

i.A. gez. Jantz  
Hauptamtsleiterin

**101**

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz  
Hauptamt

**Öffentliche Bekanntmachung  
zur Bürgermeisterwahl am 06. Juli 2003  
in der Gemeinde Königsborn  
Beschluss-Nr. 02/03/2003**

Gemäß § 3 Abs. 1 Kommunalwahlordnung Land Sachsen-Anhalt (KWO-LSA) werden nachstehend die Namen der Gemeindevahlleiterin und ihrer Stellvertreterin öffentlich bekannt gemacht.

1. Gemeindevahlleiterin: Frau Doris Jantz  
Verwaltungsgemeinschaft Biederitz  
Hauptamtsleiterin
2. Stellvertreterin: Frau Sabine Herter  
Verwaltungsgemeinschaft Biederitz  
Stellvertretende Hauptamtsleiterin

VGem. Biederitz, 25.04.2003

i.A. gez. Jantz  
Hauptamtsleiterin

**102**

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz  
Hauptamt

**Öffentliche Bekanntmachung  
zur Bürgermeisterwahl am 06. Juli 2003  
in der Gemeinde Königsborn  
Beschluss-Nr. 03/03/2003**

Gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz Land Sachsen-Anhalt (KWG-LSA) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Gemeinderat Königsborn auf seiner öffentlichen Gemeinderatsitzung am 24.03.2003 beschlossen hat, die Bürgermeisterwahl gemäß § 60 Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) und § 5 Abs. 2 und 3 KWG LSA in den z.Zt. geltenden Fassungen am

**06. Juli 2003  
von 8:00 bis 18:00 Uhr**

durchzuführen.

Wahlbezirk: 01 **Gemeindebüro Königsborn  
Möckerner Straße 9  
39175 Königsborn**

Der Termin für eine eventuell notwendig werdende Stichwahl wurde auf den

**20. Juli 2003**

festgesetzt.

VGem. Biederitz, 25.04.2003

i.A. gez. Jantz  
Hauptamtsleiterin

**103**

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz  
Hauptamt

**Stellenausschreibung für der/des ehrenamtlichen  
Bürgermeisterin / Bürgermeisters der  
Gemeinde Woltersdorf**

Die **Gemeinde Woltersdorf**, Landkreis Jerichower Land, schreibt die Stelle der/des **ehrenamtlichen Bürgermeisterin / Bürgermeisters** aus.

Die Gemeinde Woltersdorf hat ca. 370 Einwohner und ist eine Mitgliedsgemeinde in der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz. Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister wird in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Gemäß § 58 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt wird die Bürgermeisterin / der Bürgermeister von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern auf die Dauer von 7 Jahren gewählt.

Wählbar zur Bürgermeisterin /Bürgermeister sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Bewerber müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben; Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind darüber hinaus auch nicht wählbar, wenn ein derartiger Ausschluss oder Verlust nach den Rechtsvorschriften des Staates besteht, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen. Hierzu ist mit der Bewerbung eine Versicherung abzugeben.

Nach § 59 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt muss die Bewerbung für die Wahl zur Bürgermeisterin / zum Bürgermeister von mindestens 3 der Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Bewirbt sich der Amtsinhaber erneut, so ist er von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit. Für Bewerberinnen und Bewerber die einer Partei oder Wählergruppe angehören, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend, wenn für die Bewerberinnen und Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt abgegeben wurde.

**Die Wahl findet am 06. Juli 2003  
eine eventuell erforderliche Stichwahl am 20. Juli 2003 statt.**

Die Bewerbung muss enthalten:  
Familienname, Vorname, Geburtstag, Beruf und Wohnanschrift.

Aussagefähige Bewerbungen sind bis zum 11. Juni 2003 unter dem Kennwort „Bürgermeister(in) wahl“ an folgende Anschrift zu richten:

Gemeindevahlleiter der Gemeinde Woltersdorf  
Postanschrift: Verwaltungsgemeinschaft Biederitz  
- Hauptamt -  
Berliner Straße 25  
39175 Heyrothsberge

VGem. Biederitz, 24.04.2003

i.A. gez. Jantz  
Hauptamtsleiterin

**104**

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz  
Hauptamt

**Öffentliche Bekanntmachung**

**zur Bürgermeisterwahl am 06. Juli 2003  
in der Gemeinde Woltersdorf  
Beschluss-Nr. 03/03/2003**

Gemäß § 3 Abs. 1 Kommunalwahlordnung Land Sachsen-Anhalt (KWO-LSA) werden nachstehend die Namen des Gemeindevahlleiters und seines Stellvertreters öffentlich bekannt gemacht.

1. Gemeindevahlleiter: Herr Dr. Wolfgang Händel  
Akazienweg 1  
39175 Woltersdorf
2. Stellvertreterin: Frau Renate Issler  
Hauptstraße 18  
39175 Woltersdorf

VGem. Biederitz, d. 24.04.2003

i. A. gez. Jantz  
Hauptamtsleiterin

**105**

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz  
Hauptamt

**Öffentliche Bekanntmachung  
zur Bürgermeisterwahl am 06. Juli 2003  
in der Gemeinde Woltersdorf  
Beschluss-Nr. 04/03/2003**

Gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz Land Sachsen-Anhalt (KWG-LSA) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Gemeinderat Woltersdorf auf seiner öffentlichen Gemeinderats-sitzung am 25.03.2003 beschlossen hat, die Bürgermeisterwahl gemäß § 60 Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) und § 5 Abs. 2 und 3 KWG LSA in den z. Zt. geltenden Fassungen am

**06. Juli 2003  
von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr**

durchzuführen.

Wahlbezirk: 01 **Bürgerhaus  
Königsborner Str. 10  
39175 Woltersdorf**

Der Termin für eine eventuell notwendig werdende Stichwahl wurde auf den

**20. Juli 2003**

festgesetzt.

VGem. Biederitz, d. 24.04.2003

i. A. gez. Jantz  
Hauptamtsleiterin

**106**

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz  
Hauptamt

**Öffentliche Bekanntmachung  
zur Bürgermeisterwahl  
am 06. Juli 2003 in der Gemeinde Woltersdorf  
- Bildung des Gemeindevahlausschusses -**

Gemäß § 10 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) ist für das Wahlgebiet ein Wahlausschuss zu bilden.

Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden und sechs Beisitzern, die der Wahlleiter aus den Wahlberechtigten des Wahlgebietes beruft.

Bei der Berufung der Beisitzer sollen Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden.

Gemäß § 4 Abs. 1 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) fordere ich hiermit die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, ihre Vorschläge

**bis zum 30. Mai 2003**

bei dem Gemeindevahlleiter einzureichen.

Ich weise dazu auf § 13 Abs. 2 und 3 KWG LSA wie folgt hin:

Abs. 2

Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahllehrenamt nicht innehaben.

Abs. 3

Die Ablehnung der Übernahme eines oder das Ausscheiden aus einem Wahllehrenamt richten sich nach § 29 der Gemeindevahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt. Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschriften liegt insbesondere auch vor für:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichen Grunde oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

VGem. Biederitz, d. 24.04.2003

i. A. gez. Jantz  
Hauptamtsleiterin

**107**

Gemeinde Demsın

**Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin / des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Demsın**

Auf der Grundlage des § 88 Nr. 2 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt erfolgt hierdurch für die

**Gemeinde Demsın**  
folgende

**Öffentliche Bekanntmachung**

gemäß § 3 Abs. 1 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt:

Für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin / des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Demsın am 06. Juli 2003 (Hauptwahl) bzw. 20. Juli 2003 (eventuelle Stichwahl) hat der Gemeinderat

**Frau Marlis Jacobi**

**Anschrift: Genthiner Straße 2, 39307 Kleinwusterwitz  
zur Gemeindevahlleiterin**

und

**Frau Beate Matthäus**

**Anschrift: Am Kulturhaus 2, 39307 Großdemsın  
zur Stellvertretenden Gemeindevahlleiterin**

bestellt, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Im Auftrage

(gez. P. Schwindack)  
Leiter des gemeinsamen  
Verwaltungsamtes der  
Verwaltungsgemeinschaft  
Stremme-Nordfiener

108

Gemeinde Demsin

**Stellenausschreibung für der/des ehrenamtlichen  
Bürgermeisterin / Bürgermeisters der  
Gemeinde Demsin  
Öffentliche Bekanntmachung**

Die **Gemeinde Demsin**, Landkreis Jerichower Land, Sachsen-Anhalt, **schreibt die Stelle der / des ehrenamtlichen Bürgermeisterin / Bürgermeisters** aus.

Die Gemeinde Demsin hat ca. 391 Einwohner (Angabe lt. Statist. Landesamt LSA vom 30.06.2002), sie ist Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Stremme-Nordfiener.

Die Stelle ist durch das Ableben des bisherigen Amtsinhabers z. Z. unbesetzt.

Gemäß § 58 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt wird die Bürgermeisterin / der Bürgermeister von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern in direkter Wahl auf die Dauer von sieben Jahren gewählt.

Wählbar zur Bürgermeisterin / zum Bürgermeister sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Bewerber müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben; Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind darüber hinaus auch nicht wählbar, wenn ein derartiger Ausschluß oder Verlust nach den dortigen Rechtsvorschriften des Staates besteht, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen.

Die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis einer Ehrenbeamtin / eines Ehrenbeamten auf Zeit müssen vorliegen.

Nach § 59 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt muß die Bewerbung für die Wahl zur Bürgermeisterin / zum Bürgermeister von mindestens einem Prozent der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als 100 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Für Bewerberinnen und Bewerber, die einer Partei oder Wählergruppe angehören, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend, wenn für die Bewerberinnen und Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt abgegeben wurde.

Die **Wahl** findet **am 06. Juli 2003 von 08.00 bis 18.00 Uhr**, eine eventuell erforderliche **Stichwahl am 20. Juli 2003 von 08.00 bis 18.00 Uhr** statt.

Es steht der / dem Bewerber/in frei, der schriftlichen Bewerbung bereits jetzt weitere Unterlagen, wie Lichtbild, Lebenslauf, Tätigkeitsnachweise sowie Prüfungs- und Dienstzeugnisse beizufügen.

Mit der Bewerbung wird gleichzeitig das Einverständnis vorausgesetzt, dass den Gemeinderäten sowie den vertretenen politischen Parteien und Wählergruppen die eingegangene Bewerbung bekannt gegeben und Einsicht in die weiteren Unterlagen gewährt wird.

Bewerbungen um das Amt der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters sind gemäß § 30 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt innerhalb der Einreichungsfrist schriftlich einzureichen; sie können nur innerhalb dieser Frist zurückgenommen werden.

Über die Zulässigkeit der Bewerbung entscheidet der Gemeinderat der Gemeinde Demsin.

**Bewerbungen sind bis zum 10. Juni 2003, 18.00 Uhr** unter dem **Kennwort „Bürgermeister(in)wahl“** an folgende Anschrift zu richten:  
Gemeinde Demsin, z.Hd. der Gemeindegewahlleiterin über VwG Stremme-Nordfiener, Breitscheidstraße 3, 39307 Genthin

109

Gemeinde Demsin

**Öffentliche Bekanntmachung  
der Gemeindegewahlleiterin**

Die Stelle der ehrenamtlichen Bürgermeisterin / des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Demsin ist durch das Ableben des bisherigen Amtsinhabers z. Z. unbesetzt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Demsin hat in seiner Sitzung am 24. April 2003 daher folgende Beschlüsse gefaßt:

**Wahltermin**

Mit Beschluß Nr. 57 – 03 / 03 wurden für die Durchführung der **Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters** in der Gemeinde Demsin folgende Termine festgelegt:

Für die Hauptwahl:

**Sonntag, der 06. Juli 2003,  
in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**

Sollte sich eine **Stichwahl** erforderlich machen, wird diese am **Sonntag, dem 20. Juli 2003, in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr** stattfinden.

Dazu erfolgen zu gegebener Zeit die entsprechenden Informationen.

**Wahlgebiet**

Wahlgebiet ist die Gemeinde Demsin mit einem Wahlraum im Gemeindehaus, Genthiner Straße 39 in 39307 Kleinwusterwitz.

**Stellenausschreibung**

Die Ausschreibung der ehrenamtlichen Bürgermeisterstelle erfolgt zeitgleich mit dieser Bekanntmachung.

Die Frist zur Einreichung von Bewerbungen beginnt am Tag nach der Bekanntmachung und endet am 10. Juni 2003, 18.00 Uhr.

**Wahlausschuß / Wahlvorstand**

Zur Durchführung der o.g. Wahlen ist im Wahlgebiet ein Wahlausschuß zu bilden.

Weiterhin sind vor der Hauptwahl ein Wahlvorsteher und vier bis acht Beisitzer als Wahlvorstand zu berufen.

Die im Wahlgebiet und/oder Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hierdurch aufgefordert, Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer und stellvertretende Beisitzer für den Wahlausschuß sowie als Mitglieder für den Wahlvorstand vorzuschlagen.

Ebenso können sich an der Übernahme eines Wahllehrenamtes interessierte Bürger hierzu bei der Gemeindegewahlleiterin melden.

Auf die Regelung des § 13 Abs. 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, wonach die Beisitzer der Wahlausschüsse und Mitglieder des Wahlvorstandes ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausüben und Wahlbewerber sowie Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge ein Wahllehrenamt nicht innehaben können, wird ausdrücklich hingewiesen.

Vorschläge und Meldungen sind binnen Monatsfrist unter Angabe der vorschlagenden Partei bzw. Wählergruppe sowie/bzw. des Namens und der Anschrift der vorgeschlagenen Person zu richten an: Gemeinde Demsin, z.Hd. der Gemeindegewahlleiterin, über Verwaltungsgemeinschaft Stremme-Nordfiener, Breitscheidstraße 3 in 39307 Genthin.

(gez. M. Jacobi)  
Gemeindegewahlleiterin

**C. Kommunale Zweckverbände**

**110**

Wasser- und Abwasserzweckverband Gommern

**Wirtschaftsplan und Haushaltssatzung  
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gommern  
für das Wirtschaftsjahr 2003  
und Bekanntmachung**

Gemäß der Gemeindeordnung (GO-LSA) in Verbindung mit dem Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) und des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG-LSA) hat die Verbandsversammlung des WAZV Gommern in ihrer Sitzung am 03.02.2003 folgenden Wirtschaftsplan des WAZV Gommern für das Wirtschaftsjahr 2003 beschlossen.

Es betragen:

	-Euro –
<b>a) im Erfolgsplan</b>	
- die Erträge	1.024.655,00
- die Aufwendungen	1.024.655,00
- der Jahresgewinn/ -verlust	0,00
<b>b) im Vermögensplan</b>	
- die Einnahmen	394.000,00
- die Ausgaben	394.000,00

Es werden festgesetzt:

<b>c) der Gesamtbedarf der vorgesehenen Kreditaufnahmen</b> für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	0,00
<b>d) der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen</b>	0,00
<b>e) der Höchstbetrag der Kassenkredite</b>	255.600,00

Gommern, den 03.02.2003

gez. Wegener  
Verbandsvorsitzender

gez. Bluhm  
Geschäftsführer

Landkreis Jerichower Land  
Der Landrat

**Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes**

Der vorstehende Wirtschaftsplan mit seinen Anlagen für das Jahr 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 13 Abs. 2 GKG LSA in Verbindung mit § 16 Abs. 1 GKG LSA und §100 Abs. 2 GO LSA erforderliche Genehmigung ist durch die Kommunalaufsicht Landkreis Jerichower Land am 02. April 2003 (Az.: 15 91 60 / 2003) mit folgendem Wortlaut erteilt worden:

**Wirtschaftsplan des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gommern für das Jahr 2003**

hier: Kenntnisnahme/Genehmigung

**I.**

Gemäß §§ 13 Abs. 2 und 16 Abs. 1 GKG LSA in Verbindung mit §§ 94 Abs. 1 und 136 Abs. 2 GO LSA habe ich den Wirtschaftsplan des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gommern, den die Verbandsversammlung am 3. Februar 2003 beschlossen hat, zur Kenntnis genommen.

**II.**

Ich genehmige den Höchstbetrag der Kassenkredite, den die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes ebenfalls am 03. Februar 2003 im Rahmen des Wirtschaftsplanes 2003 beschlossen hat, in Höhe von

**255.600 EUR**

(in Worten: zweihundertfünfundfünfzigtausendsechshundert Euro)

gez. Lothar Finzelberg

**BEKANNTMACHUNG**

Nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) liegt der Beschluß über den Wirtschaftsplan mit seinen Anlagen in der Zeit vom

**12.05.2003 bis 22.05.2003**

während der Dienstzeiten für jedermann zur Einsicht im WAZV Gommern mit Sitz in der Stadtverwaltung Gommern, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern, Zimmer 2, öffentlich aus.

Gommern, den 22.04.2003

gez. W e g e n e r  
Verbandsvorsitzender